

**Verordnung  
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten  
und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten  
in der Gemeinde Frensdorf**

vom 21. Oktober 2002

Die Gemeinde Frensdorf erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 999), folgende

**Verordnung:**

**§ 1  
Ruhestopende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Arbeiten des Winterdienstes oder **der Land- und Forstwirtschaft** sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und auf dem dazugehörigen Grundstück anfallenden lärmenden Arbeiten. Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohrmaschinen oder von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren.

**§ 2  
Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz genannten Orte - insbesondere in Häusern, Wohnungen und auf Grundstücken ist die Lautstärke so zu gestalten, dass Andere, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht unnötig gestört oder belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. **Dies gilt nicht, wenn die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.** Die Musikausübung im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

**§ 3  
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung gestatten, wenn keine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

**§ 4  
Zuwiderhandlungen**

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten an Sonn- und Feiertagen ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten Andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frensdorf, 22. Oktober 2002  
Gemeinde Frensdorf

Jakobus Kötzner  
Erster Bürgermeister